

1.5 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 02.12.2019

§ 1 - Gegenstand der Gebührenordnung

Die Steuerberaterkammer Berlin erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen, Tätigkeiten oder Amtshandlungen nach Maßgabe des § 2 dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührensätze

1.	Allgemeine Leistungen	EUR
1.1	Die Gebühr für die Erstellung von Gutachten beträgt je Gutachterstunde Hinzu treten die Aufwandpositionen in sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungs-gesetzes (JVEG) wie insbesondere Fahrtkosten, Entschädigungen für Aufwand sowie der Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 5, 6, 7 und 12 JVEG). Dasselbe gilt, wenn der Gutachtenauftrag vor Erstellung des Gutachtens zurückgenommen wird.	100,00
1.2.1	Bescheinigung aus dem Berufsregister über die Eintragung als Steuerberater/Steuerberaterin zum Zwecke der Beantragung einer zertifizierten Signaturkarte.	25,00
1.2.2	Ausstellung eines Kammermitgliedsausweises Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Ausweis anlässlich der erstmaligen Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin ausgestellt wird.	25,00
1.3	Beglaubigungen je Seite	3,00
1.4	Anfertigung von Fotokopien	
1.4.1	für Prüfungskandidaten auf deren Antrag in eigenen Prüfungsangelegenheiten je Seite	0,50
1.4.2	für Dritte auf deren Antrag in allen sonstigen Angelegenheiten je Seite	1,00
1.5	Bei Zurückweisung von Widersprüchen in Prüfungs-, Beitrags- und sonstigen Angelegenheiten	100,00
1.6	Vermittlungstätigkeit durch den Vorstand bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern nach zeitlichem Aufwand:	
	- bis zu 5 Stunden	300,00
	- mehr als 5 Stunden	600,00
	- mehr als 15 Stunden	1.000,00
2.	Statusregelnde Maßnahmen	
2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung oder Wiederbestellung als Steuerberater/Steuerberaterin	200,00
2.3	Zweitausfertigung einer Urkunde auf Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte	15,00

1.5 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 02.12.2019

		EUR
2.4	Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft	750,00
2.5	§ 2 Abs. 2 Ziff. 2.4 gilt bei Formwechseln, Verschmelzungen und Spaltungen nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend	
2.6	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG	150,00
2.7	Zweitausfertigung einer Urkunde auf Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft	15,00
2.8	Rücknahme und Widerruf der Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte oder der Anerkennung einer Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft, es sei denn, der Widerruf der Bestellung erfolgt wegen Vermögensverfall	250,00
2.9	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	250,00
3.	Ausbildungswesen/Umschulung	
3.1	Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung einer Umschulungsmaßnahme zur Abschlussprüfung je nach Umfang	100,00 bis 750,00
3.2	Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	50,00
3.3	Eintragung eines Umschulungs-verhältnisses in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse	50,00
3.4	Zulassung zur Zwischenprüfung und deren Durchführung je Prüfling	140,00
3.5	Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung	50,00
3.6	Zulassung zur Abschlussprüfung je Prüfling	100,00
3.7	Durchführung der Abschlussprüfung je Prüfling	280,00
3.8	Zulassung einer Wiederholungsprüfung je Prüfling	50,00
3.9	Durchführung einer Wiederholungsprüfung je Prüfling	280,00
3.10	Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführunggebühr zu erstatten. Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.	
3.11	Bescheinigung aus dem Verzeichnis der Auszubildenden bzw. Umschüler über die Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	25,00

1.5 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 02.12.2019

		EUR
4.	Weitere Beratungsstellen eigener Kammermitglieder gemäß § 34 Abs. 2 StBerG	
4.1	Jährliche Gebühr für die Eintragung und Betreuung von weiteren Beratungsstellen	65,00
4.2	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG	170,00
5.	Weitere Beratungsstellen von Mitgliedern anderer Steuerberaterkammern gemäß § 34 Abs. 2 StBerG	
5.1	Eintragung in das Berufsregister	65,00
5.2	Eintragung von Änderungen im Berufsregister	35,00
5.3	Löschungen im Berufsregister	35,00
5.4	Jährliche allgemeine Betreuungsgebühr	120,00
6.	Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin	
6.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	130,00
6.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	350,00
6.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	65,00
6.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung	350,00
6.5	Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten. Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.	
7.	Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in für Lohn und Gehalt und zum/zur Fachassistent/In Rechnungswesen und Controlling	
7.1	Zulassung zur Fortbildungsprüfung	100,00
7.2	Durchführung der Fortbildungsprüfung	200,00
7.3	Zulassung zur Wiederholungsprüfung	50,00
7.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung	200,00
7.5	Wird ein Antrag vor der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so sind die hälftige Zulassungsgebühr und die vollständige Durchführungsgebühr zu erstatten. Wird ein Antrag nach der Zulassungsentscheidung zurückgenommen, so ist ausschließlich die hälftige Durchführungsgebühr zu erstatten.	
8.	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses aus dem Aus- und Fortbildungsbereich	15,00

1.5 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 02.12.2019

9.	Antrag auf verbindliche Auskunft und Aufstiegs – BAföG	EUR
	Für einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung oder für die Befreiung von Prüfungsbestandteilen ist die hälftige Zulassungsgebühr der entsprechenden Fortbildungsprüfung zu entrichten. Gleiches gilt für Erklärungen über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung für Verfahren Dritter, z.B. Aufstiegs– BAföG	
10.	Beitragswesen	
10.1	Für jede Mahnung	10,00
10.2	Für die Beantragung von Amtshilfeersuchen zur Beitreibung ausstehender Kammerbeiträge zzgl. einer Vollstreckungspauschale gemäß § 1 der Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung	25,00
11.	Fachberaterwesen	
11.1	Bearbeitung eines Antrages auf Bestätigung der Geeignetheit eines Lehrganges gem. § 4 Abs. 1 der Fachberaterordnung	1.000,00
11.2	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 1 der Fachberaterordnung	750,00
12.	Geldwäscheprävention	
	Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes	300,00

§ 3 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. im Falle des § 2 Nr. 1.1.6 der Gebührenordnung die am Verfahren Beteiligten zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner,
2. der Antragssteller,
3. derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Einrichtung oder Tätigkeit der Kammer erfolgt,
4. derjenige, der eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Kammer veranlasst hat.

§ 4 - Fälligkeit

Gebühren außerhalb eines Antragsverfahrens werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Steuerberaterkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Antragsverfahren ist die Gebühr mit dem Antrag fällig.

§ 5 - Gebührenvorschuss

Die Kammer ist berechtigt, für die zu leistende Tätigkeit Gebührenvorschüsse zu erheben.

§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn nachgewiesene oder offenkundige Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen vorliegt. Über Stundung, Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

1.5 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin

in der Fassung vom 02.12.2019

§ 7 - Rechtsbehelf

1. Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Aufforderung zur Zahlung von Gebühren der Widerspruch zu. Er ist schriftlich einzureichen.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des § 7 Ziffer 3 zu versehen.
3. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührenpflichtigen innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.
4. Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgeschoben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Finanzen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der für Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Berlin vorgesehenen Form in Kraft.

Hiermit genehmige ich die in der Sitzung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Berlin vom 14.08.2019 beschlossene Änderung der Gebührenordnung.

Berlin, 29.10.2019

Senatsverwaltung für Finanzen

III F – S 0895-1/2010-6-5

Im Auftrag

gez. André Brakrock

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Berlin wird hiermit ausgefertigt und als Amtliche Bekanntmachung im Internet unter www.stbk-berlin.de verkündet.

Berlin, 02.12.2019

gez. Alexander C. Schüffner

Präsident